

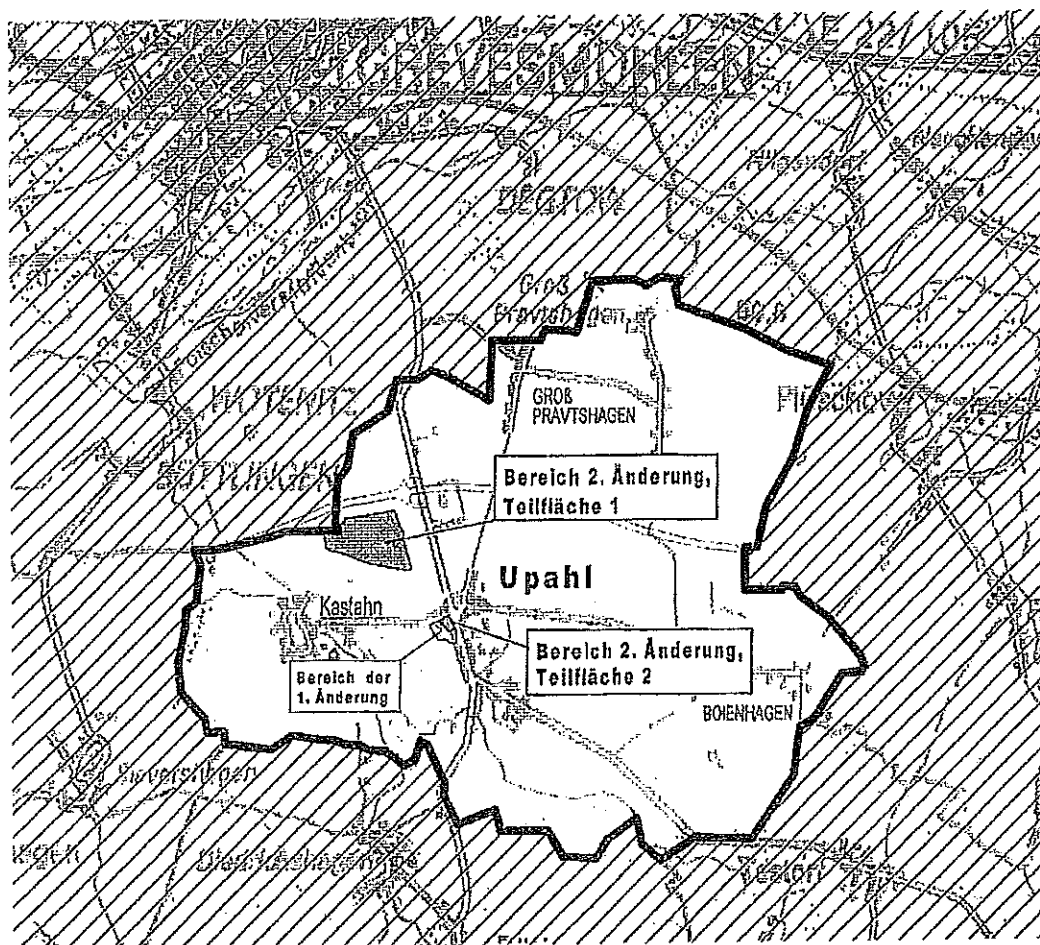
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Upahl

Betrifft: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl

hier: Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB

Die Geltungsbereiche der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.



Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl am 25.09.2008 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung mit einem Hinweis genehmigt. Dies wurde mit Schreiben des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 5. März 2009, Geschäftszeichen: VIII 420 b – 512.111 – 58100 (2. Änd.) mitgeteilt.

Die Erfüllung des Hinweises ist erfolgt.

Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl kann nach Ausfertigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht werden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Upahl einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung dazu ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Haus 2, 23936 Grevesmühlen, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Upahl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S.205) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Upahl, den 07.12.2009

Schneider
Bürgermeister der Gemeinde Upahl

(Siegel)